

5. Oktober 2017

Erteilung von Religionsunterricht durch Studierende

In einigen Bundesländern (z.B. NRW, Hessen und RLP) ist es seit einigen Jahren üblich geworden, fehlende Deputatsanteile für evangelische Religionslehre in allen Schularten durch Verträge mit Studierenden abzudecken.

Aus unterschiedlichen Gründen wenden wir uns gegen eine solche Praxis:

1. Ohne abgeschlossenes Studium und ohne praxisbezogene Ausbildungsphase (Referendariat bzw. Vikariat) fehlt es den Studierenden in der Regel an fachlicher und didaktischer Kompetenz und Reflexionsfähigkeit. Sie einzusetzen, ist Ausdruck dessen, dass die Komplexität des Faches gering geschätzt wird. Diese Praxis führt zur Minderung der didaktischen und fachlichen Qualität des Unterrichts.
2. Die Studierenden sind nicht nur mit der Aufbereitung anspruchsvoller theologischer Themen, sondern erst recht mit persönlichen Problemen der Schülerinnen und Schüler, die angesichts sensibler Fragen (z.B. Sterben, Familienkonflikte) explizit werden, in der Regel überfordert. Infolgedessen fühlen sich Schülerinnen und Schüler allein gelassen und unverstanden; daraus resultierende nachhaltige Prägungen im Blick auf Religion und Religionsunterricht sind in hohem Maße problematisch.
3. Da der Unterricht unbegleitet stattfindet und auch keine Rückmeldung auf Planung und Durchführung erfolgt, eignen sich die Studierenden in nicht unerheblichem Maße problematische Routinen an. Die Ausbildung einer für das Gelingen des Unterrichts zentralen professionellen Reflexionskompetenz (vgl. EKD-Texte 96, TK 2) wird in dieser Weise nicht gefördert, denn die Trägheit des so erworbenen „professionellen“ Habitus hat zur Folge, dass diese falschen Routinen z.B. im Referendariat nur noch schwer zu korrigieren sind.
4. Diese Praxis führt in den Schulen letztlich zur Einsparung von Planstellen für Evangelische Religionslehre und stellt das Fach noch zusätzlich ins unterrichtliche Abseits, von schulrechtlichen Problemen einmal abgesehen.

5. Ein solches Vorgehen widerspricht außerdem der staatskirchenrechtlichen Vorgabe einer kirchlichen Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht, denn eine solche wird dafür meist nicht gefordert und könnte mangels abgeschlossener Ausbildung auch nicht ausgesprochen werden.
6. Erfahrungsgemäß führt diese Form der Pseudo-Professionalisierung auch zu einer Vernachlässigung des wissenschaftlichen Studiums, insofern die Studierenden aus der subjektiven Empfindung heraus, jetzt doch schon alles zu können, was man zum Unterrichten braucht, das Studium als lästige Pflicht sehen und möglichst schnell beenden wollen.

Wir fordern deshalb, von dieser Praxis Abstand zu nehmen, und bitten die Landeskirchen um eine entsprechende Stellungnahme.

Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik

Evangelisch-Theologischer Fakultätentag

Konferenz der Institute für Evangelische Theologie